

**Auszug aus der Niederschrift der 16. Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt
Meckenheim vom 10.05.2012**

11.2	Mündliche Anfragen	
11.2.2	Einfriedigungssatzung der Stadt Meckenheim (Ausschussmitglied Herr Engelhardt)	

Herr Engelhardt informiert sich über das Schreiben, das an den Bürgermeister sowie an alle Fraktionen geleitet wurde, in dem die Rechtmäßigkeit einer Beton-Einfriedigung angezweifelt wird. In welcher Form wird von Seiten der Stadt in diesem Zusammenhang die Einfriedigungssatzung kontrolliert?

Antwort der Verwaltung:

Auf Grundlage der Einfriedigungssatzung werden alle baulichen Anlagen im Zuge eines, so rechtlich notwendig, Bauantragsverfahrens auf Rechtmäßigkeit überprüft. Sollten gegebenenfalls Festlegungen im Grundbuch enthalten sein, so sind diese rein privatrechtlich gelöscht und können dann auf Grundlage der bestehenden Einfriedigungssatzung ausgeführt werden. Eine Löschung dieser privatrechtlichen Festsetzungen kann selbstverständlich bei der dafür zuständigen Stelle beantragt werden.

Meckenheim, den 25.09.2012

Christoph Lobeck
Schriftführer